

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Solange das Gebäude auf dem Flurstück 27, Flur 22 bewohnt ist, dürfen an der hiervon im ~~Osten~~^{Westen} und Süden liegenden Planbereichsgrenze die zulässigen Lärmrichtpegelwerte von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) nicht überschritten werden.
- § 2 Die Gebäuderichtungen müssen parallel oder rechtwinklig zu den bestehenden Fabrikgebäuden verlaufen.